

---

# Satzung

---

des

Vereins unter dem Namen

„Kulturförderverein Alberweiler“

mit dem Sitz in Schemmerhofen

(Stand: 10.05.2022)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird neben der männlichen nicht auch die weibliche **und diverse** Bezeichnung und die weibliche **und diverse** Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen, **Diverse und** Männer.

## §1

### Vereinsname und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

**Kulturförderverein** Alberweiler

Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen werden und führt ab der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schemmerhofen, Ortsteil Alberweiler.

## §2

### Aufgaben des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung **der kulturellen und sozialen Belange der Ortschaft Alberweiler** in ideeller und finanzieller Weise.  
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, **sowie die Förderung der Interessen der Ortschaft Alberweiler und** der Aufgaben der gemeinnützigen Vereine **und deren** satzungsmäßiger Ziele. Dies geschieht vor allem durch Spenden, die Durchführung von Veranstaltungen, **hauptsächlich im kulturellen und sozialen Bereich**, welche der Werbung für den geförderten Zweck dienen, und durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.** Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet zu dem auf die Gründung folgenden Jahresende.

### §3

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Eine Mitgliedschaft kann erlangt werden als
  - a) ordentliches Mitglied. Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche und volljährige Person sein.
  - b) außerordentliches Mitglied. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Gesellschaften oder sonstige Interessengruppen oder Verbände.
- (3) In Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Als Mitglied des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Der Beitritt zum Verein (Mitgliedschaft) kann jederzeit schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt (rückwirkend) mit der Stellung des Aufnahmeantrages, sofern die Aufnahme des Mitgliedes vom Vorstand nicht abgelehnt wird; die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Aufnahme folgenden Kalenderjahr.

- (5) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit dem Schluss des laufenden Kalenderjahres.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes können solche Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, welche die Interessen des Vereins grob verletzen oder der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln.

### §4

#### Mitgliedsbeiträge

Die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### §5

#### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem stellvertretenden Kassier
  - dem Schriftführer
  - drei Beisitzenden

- (3) Soweit einzelne Posten des Vorstandes nicht besetzt werden können und die rechtliche Vertretung des Vereins gewährleistet ist, bleibt dieser solange unbesetzt, bis eine Neubesetzung in einer späteren Mitgliederversammlung erfolgt.

## §6

### Aufgaben der Vereinsorgane

- (1) Der **Vorsitzende** hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen und die Vorbereitungen für die Sitzungen und Versammlungen zu treffen. Er ist berechtigt, weitere Personen mit besonderem Sachverstand oder zur Erledigung besonderer Aufgaben beizuziehen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

- (2) Der **Kassier** verwaltet die Vereinskasse und hat in der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen. Diese ist durch 2 Kassenrevisoren vorher zu prüfen. Die beiden Kassenrevisoren werden rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestellt. Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den Revisoren der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der **Schriftführer** besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht von den Mitgliedern des Vorstandes selbst erledigt werden. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen und das Vereinsgeschehen eines Geschäftsjahres in einem zusammenfassenden Bericht festzuhalten.

## §7

### Vertretung des Vereins (§ 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## §8

### Mitgliederversammlungen

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. In der Mitgliederversammlung werden die Rechenschaftsberichte vorgetragen. Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfung wird Beschluss gefasst.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die **Dauer von 2 Jahren**. Die gesamten Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter geleitet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern haben Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen für den Ortsteil Alberweiler unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vorher einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Über verspätet eingegangene Anträge kann die Mitgliederversammlung gleichwohl Beschluss fassen.
- (5) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist aus wichtigem Grund dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen muss den Zweck und Grund der Einberufung angeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorschlag des Vorstands über die Verwendung der Mittel.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## §9

### Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (3) Beschlüsse und Abstimmungen durch den Vorstand werden ebenfalls durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (4) Bei Wahlen ist im Falle einer Stimmengleichheit die Wahl zu wiederholen; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## §10

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer **Mehrheit von drei Vierteln** aller Vereinsmitglieder. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine erneute Versammlung der Mitglieder einzuberufen; diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer Mehrheit von **über 50 %** der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (3) Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer geheimen Abstimmung gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens mit der Auflage, das restliche Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortschaft Alberweiler zu verwenden.**

## §11

### Datenschutzerklärung

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder/Mitarbeiter deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Sterbedatum
- Mitgliederstatus – aktiv, passiv, ausgetreten, verstorben
- Funktion im Verein

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC, Bank) gespeichert.

- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

## §12

### Schlußbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält oder diese unwirksam sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für den Fall, dass zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit Änderungen der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung entsprechend anzupassen.

Alberweiler, den